

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1978

Geschäftszahl

2692/77

Rechtssatz

Aus dem Wortlaut des § 11 a Abs 1 KOVG 1957, vor allem aus dem Hinweis auf § 4 Abs 1 KOVG 1957 ergibt sich, daß nur Leidenszustände bei der Ermittlung der Hundertsätze Berücksichtigung finden können, die gemäß der vorgenannten Gesetzesstelle als Dienstbeschädigung anerkannt wurden.